

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
- 2. In § 2 wird vor der Wortfolge „Voraussetzung für die Zulassung“ die Absatzbezeichnung „1“ eingefügt. § 2 Abs. 1 lautet:*

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 2 wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist unzulässig.“

- 3. In § 3 wird in der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „Zuordnung,“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Zuordnung und“ ersetzt und die Wortfolge „und Studienaufbau“ entfällt.*

In § 3 Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung „1“ und nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002“ wird die Wortfolge „und dauert drei Jahre“ eingefügt.

§ 3 Abs 2 und 3 entfallen.

- 4. § 4 samt Überschrift wird durch folgenden § 4 samt Überschrift ersetzt:*

„§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.“

5. § 5 Abs 1 entfällt.

Der bisherige Abs 2 erhält die Absatzbezeichnung „1“ und lautet:

„(1) Im Rahmen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Bezeichnung des Faches/Bezeichnung der Lehrveranstaltung	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt	Prüfungsart
<i>In Wissenschaftliches Schreiben (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wissenschaftliches Schreiben	6	2	FS
<i>In Forschungsmethoden (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Forschungsmethoden	6	2	PI
<i>In Methodologie und Theorie (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Methodologie und Theorie	6	2	PI
<i>In Fächerübergreifendes Research Seminar (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Fächerübergreifendes Research Seminar	6	2	FS
<i>In Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs I	6	2	FS
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs II	6	2	FS
<i>In Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Wahlfach I	3	2	AG
Wahlfach II	3	2	AG
<i>In Defensio Dissertationis (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	6		FP

Die bisherigen Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung „2“ und „3“ und lauten:

„(2) Aus den Fächern „Wissenschaftliches Schreiben“, „Forschungsmethoden“, „Methodologie und Theorie“, „Fächerübergreifendes Research Seminar“ sowie „Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ sind nach Wahl der oder des Studierenden zusätzlich weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Die Wahlfächer sind nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien, sondern an anderen inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen abzulegen, auf dem Niveau von Doktoratsstudien zu absolvieren und haben einen inhaltlichen Bezug zum Thema der Dissertation aufzuweisen.“

§ 5 Abs 5 entfällt.

6. Die §§ 6, 7 und 8 samt Überschriften werden durch folgende §§ 6 und 7 samt Überschriften ersetzt:

„§ 6 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation sowie der zu erwartende Beitrag der Arbeit für die Entwicklung des gewählten Dissertationsfaches dargelegt werden.

(2) Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(3) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Das Thema der Dissertation ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:

Arbeits- und Sozialrecht
Außenhandel (International Business)
Ecological Economics
Empirische Wirtschaftsforschung
Entrepreneurship und Innovation
Europarecht und Internationales Recht
Finanzwirtschaft
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Philosophie
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Produktions- und Prozessmanagement
Rechnungswesen

Soziologie/Politikwissenschaft
Sozioökonomie
Steuerrecht
Strafrecht
Strategische Unternehmensführung
Transportwirtschaft und Logistik/Supply Chain Management
Volkswirtschaft
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft
Wirtschaftskommunikation/Angewandte Linguistik
Wirtschaftsmathematik und Statistik
Wirtschaftspädagogik und Bildungswissenschaft
Wirtschaftspsychologie

(2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.“

7. Der bisherige § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „8“ und lautet:

„§ 8 Abschluss des PhD-Studiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen.“

8. § 9 samt Überschrift lautet:

„§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt "PhD", verliehen.“

9. § 10 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieses Studienplans in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.“

10. § 11 samt Überschrift lautet:

„§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans zu unterstellen.“

11. Die Anlage entfällt.